



Fußball-Verband Mittelrhein e.V.
Kreissportgericht Köln

**Geschäftsverteilungsplan
für das Spieljahr 2025/2026**

Das Kreissportgericht Köln hat gemäß § 22 Abs. 6 S. 1 RuVO/WDFV am 25.06.2025 den folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen, welcher die sachliche, örtliche und personelle Zuständigkeit für das Spieljahr 2025/2026 regelt.

I. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Das Kreissportgericht Köln setzt sich gemäß § 22 Abs. 1 RuVO/WDFV aus den folgenden Sportrichtern zusammen:

Axel Zimmermann, 1. FC Köln, Vorsitzender,
Hendrik Eberhard, SC Köln-Weiler-Volkhoven, stellvertretender Vorsitzender,
Dirk Mertens, Raderthal Kickers, Beisitzer
Walter Schmitt, 1. FSV Köln 1899, Beisitzer, und
Oliver Thoß, VfL Rheingold Poll & SV Deutz 05, Beisitzer.

2. Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt gemäß § 22 Abs. 4 S. 5 RuVO/WDFV der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt der an Dienstjahren älteste Sportrichter des Kreissportgerichts den Vorsitz.
3. Sportgerichtliche Anträge sind gemäß § 14 RuVO/WDFV dem Kreissportgericht Köln vorzugsweise elektronisch über das DFBnet-Postfach (ksg.koeln@fvm.evpost.de oder kreissportgericht.koeln@fvm.evpost.de), ansonsten hilfsweise postalisch an die Geschäftsstelle des Fußballkreises Köln, Kleingedankstraße 7, 50677 Köln, zuzustellen.

II. Zuständigkeiten des Kreissportgerichts

1. Die örtliche Zuständigkeit des Kreissportgerichts Köln umfasst nach § 23 Abs. 1 RuVO/WDFV den Fußballkreis Köln.
2. Die sachliche Zuständigkeit des Kreissportgerichts Köln richtet sich nach § 23 Abs. 2 RuVO/WDFV und umfasst insbesondere:
 - a) Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Spielklassen der Kreise zugeordnet sind,
 - b) Rechtsangelegenheiten, aus DFB-Pokalspielen auf Kreisebene,
 - c) Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide der Kreisvorstände.
3. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, die nach § 28 Abs. 1 und 2 RuVO/WDFV als Sonderfälle an das Kreissportgericht Köln verwiesen werden.

III. Einzelrichter- sowie schriftliche und mündliche Kammerverfahren

1. Die eingehenden sportgerichtlichen Verfahren sind zunächst dem Vorsitzenden gemäß § 22 Abs. 6 S. 2 RuVO/WDFV zuzuleiten, der sodann die Zulässigkeit, die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die anzuwendende Verfahrensart prüft. Über die Verfahrensart (Einzelrichter- oder Kammerverfahren) entscheidet der Vorsitzende oder der zuständige Einzelrichter gemäß § 30 Abs. 3 RuVO/WDFV durch unanfechtbaren Beschluss.
2. Einzelrichterverfahren werden gemäß § 22 Abs. 6 S. 3 RuVO/WDFV nach dem Turnussystem in der Reihenfolge der in Ziffer I.1 genannten Sportrichter als Einzelrichter zugewiesen.
3. Schriftliche Kammerverfahren, die aus einem Einzelrichterverfahren hervorgehen, werden gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 RuVO/WDFV durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer – darunter der zuständige Einzelrichter – nach dem Turnussystem besetzt.
4. Mündliche Kammerverfahren werden gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 RuVO/WDFV durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer nach dem Turnussystem besetzt. Bei kurzfristigem Ausfall eines Sportrichters ist die Kammer gemäß § 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen.
5. In Verfahren besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorsitzende gemäß §§ 22 Abs. 4 und 30 Abs. 1 RuVO/WDFV anordnen, dass in erweiterter Kammerbesetzung entschieden wird. Diese besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern; bei aus einem Einzelrichterverfahren hervorgehenden Verfahren besteht die Kammer aus dem Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter sowie zwei weiteren Beisitzern nach dem Turnussystem.
6. Ist ein Sportrichter verhindert, wegen Befangenheit ausgeschlossen oder aus sonstigen Gründen nicht erreichbar, tritt gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 RuVO/WDFV der nach dem Turnussystem nächste Sportrichter an seine Stelle.

IV. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Geschäftsverteilungsplans oder bis zu seiner Änderung durch das Kreissportgericht Köln.

Köln, den 25.06.2025
Axel Zimmermann
Vorsitzender Kreissportgericht Köln